

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX BR 224/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef S. [REDACTED],

[REDACTED]/Argentinien, [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Pache, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

§ 219 Abs. 2 ZPO

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Folgt man den in ZNS 46, 112 ff dargelegten Grundätzen, dann ist die in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils in Übereinstimmung mit dem Landgericht getroffene Feststellung, die Klagerhöhung sei wirksam, eine unanfechtbare (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 271 Abs. 3 Satz 3 und 5, 567 Abs. 3 ZPO) Voraussetzung im Sinne des § 548 ZPO. Hat jedoch das Revisionsgericht auch zu prüfen und zu entscheiden, ob die Klagerhöhung wirksam ist (vgl. ZNS 4, 328, 341), so ergeben sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts keine Bedenken. Der Rechtsanwalt, der die Klage eingereicht hat, war von Kläger bevollmächtigt.

- 3 -

Diese Vollmacht ermächtigte ihn auch zur Rücknahme der Klage. Sie war allerdings, als er die Rücknahme im Juni 1968 erklärte, dem Gericht gegenüber nicht durch die dazu notwendige Vollmachtsurkunde (§§ 209 Abs. 1, 224 Abs. 1 ZPO, §§ 80 Abs. 1, 88 Abs. 1 ZPO) nachgewiesen. Das Fehlen nur dieses Nachweises beeinträchtigt jedoch die Wirksamkeit der von dem Bevollmächtigten für den Kläger vorgenommenen Prozedurhandlungen einschließlich der Klagerücknahme nicht (§ 89 Abs. 2 ZPO). Der zunächst nur der Entschädigungsbehörde gegenüber erklärte Widerruf der Vollmacht ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, dem Gericht gegenüber erst durch die Mitteilung im Juli 1968 wirksam geworden. Damals war aber die Klagerücknahme bereits dadurch vollzogen, daß der Rücknahmeschriftsatz vom 5. Juni 1968 am 8. Juni beim Landgericht eingereicht worden war (§ 271 Abs. 2 ZPO). Die Einwilligung des Beklagten war nicht erforderlich, da die mündliche Verhandlung noch nicht begonnen hatte (§ 271 Abs. 1 ZPO). Die von Kläger in der Beschwerdebegründung hervorgehobene Einheitlichkeit des Entschädigungsverfahrens ändert nichts daran, daß für das gerichtliche Verfahren grundsätzlich die Zivilprozedur einschließlich der Bestimmungen über die Prozeßvollmacht entsprechend gilt (§ 209 Abs. 1 ZPO). Voller die Einheitlichkeit noch andere Besonderheiten des Entschädigungsverfahrens lassen es als angebracht erscheinen, den Widerruf einer Prozeßvollmacht, von der bei Gericht bereits Gebrauch gemacht wurde, dem Gericht gegenüber schon dann wirksam werden zu lassen, wenn er nur der Entschädigungsbehörde mitgeteilt worden ist. Ob es für die Wirksamkeit des Widerrufs im gerichtlichen Entschädigungsverfahren genügen könnte, daß er sich aus den von Gericht beigegebenen Behördenakten ergibt, kann auf sich beruhen. Hier sind die Behördenakten erst nach der Klagerücknahme beim Landgericht eingegangen. Sie befanden sich vom 5. März bis Anfang September 1968 bei dem neuen Prozeßbevollmächtigten des Klägers.



- 4 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die erneute Klageerhebung durch den jetzigen Prozeßbevollmächtigten in Sinne des § 210 BRG verspätet sei, begegnet keinen Bedenken.

Mai

Dr. Thumm